

N i e d e r s c h r i f t

(UVP/004/2015)

**über die 4. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses /
Werkausschusses EB77
am Dienstag, dem 14. April 2015,
16:00 - 19:00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus**

Der Vorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 – 16:20 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|---------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 25.02.2015 - 27.03.2015 | 32/018/2015 |
| 6.2. | Fraktionsantrag Nr. 46/2015 der SPD-Fraktion "Entfernung von Fahrradleichen im Umfeld des Bahnhofs"; Zwischenmitteilung | 32/016/2015 |
| 6.3. | Information über geplante Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamts Nürnberg im Bereich der Staatsstraße St 2244 "Herzogenauracher Damm" im Jahr 2016 | 32-1/019/2015 |
| 6.4. | Wohnungsbericht 2014 | 611/039/2015 |
| 6.5. | Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB | 611/050/2015 |
| 6.6. | Neuaufgabe Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB | 611/051/2015 |
| 6.7. | Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 19.03.2015 | 63/044/2015 |
| 6.8. | Verkehrssicherheitstag 2015
Tischaufgabe | 31/057/2015 |

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 7. | Vorfahrtsberechtigung des Radweges an der Kreuzung Dompfaffstraße / Rabenweg;
Fraktionsantrag 37/2015 der Grünen Liste Stadtratsfraktion | 32/017/2015 |
| 8. | Auslobungstexte städtebaulicher Wettbewerbe - Fraktionsantrag der Grünen Liste Fraktion 275/2014 | VI/024/2015 |
| 9. | Stellplätze für Wohnmobile;
hier: FDP-Fraktionsantrag Nr. 115/2014 vom 28. Juli 2014 | 232/008/2014/1 |
| 10. | Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 254/2014 vom 05.11.2014
hier: "Prüfung Flüsterasphalt und Tempo 30 in Eltersdorf, Mehrbelastung durch potentiell Gewerbegebiet in Berechnungen aufnehmen" | 66/052/2015 |
| 11. | Vergnügungsstättenkonzept
hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen
Vortrag von Herrn Merz, Städtische Drogen- und Suchtberatung - gegen 17.00 Uhr | 611/044/2015 |
| 12. | Freigabe der Einbahnstraßen Bohlenplatz (Nord), Dreikönigstraße, Heuweg, Mozartstraße (Ost), Obere Karlstraße, Theaterplatz und Theodor-von-Zahn-Straße (Ost) für den gegengerichteten Radverkehr | 613/035/2015 |
| 13. | Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach: Bebauungsplan Nr. 23 „Klingenwiesen“ 2. Änderung;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/047/2015 |
| 14. | Luftrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bau eines Landeplatzes für Rettungshubschrauber am Operativen Zentrum des Universitätsklinikums;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 611/046/2015 |
| 15. | Siedlungsentwicklung in Dechsendorf; Entwicklung neuer Baugebiete; Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters; 1. Sitzung Ortsbeirat Dechsendorf 23. September 2014 | 611/031/2014 |
| 16. | Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen -Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt - hier: Verlängerung der Veränderungssperre | 611/043/2015 |

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 17. | Bebauungsplan Nr. 347 B der Stadt Erlangen - Nägelsbachstraße Süd - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/042/2015 |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 464 der Stadt Erlangen - Am Klosterholz West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/048/2015 |
| 18.1. | Tag gegen Lärm am 29. April 2015;
Antrag der Erlanger Linken vom 22. März 2015 (Nr. 51/2015)
Tischauflage | 31/058/2015 |
| 19. | Anfragen - keine | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 6.1

32/018/2015

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit von 25.02.2015 - 27.03.2015

In der Zeit vom 25.02.2015 bis 27.03.2015 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen; für die Verkehrsanordnung Nr. 1, 2, 4, 5, 10, sowie 14 steht ein Kostenträger zur Verfügung.

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	25.02.2015	Dompfaffstraße Verkürzung der ausgeschilderten Feuerwehranfahrtzonen im Bereich der Anwesen Dompfaffstraße 137 – 141 und Hedenusstraße 27 – 31 jeweils an der Ostseite der Dompfaffstraße.
2.	27.02.2015	Sieglitzhofer Straße Erlass eines eingeschränkten Haltverbots an der Westseite der Sieglitzhofer Straße zw. dem Wertstoffcontainerplatz in Höhe Hs.Nr. 67 b und der Einmündung Schronfeld.
3.	05.03.2015	Artilleriestraße Entfernung eines Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ mit Zusatz „30 m“ an der Nordseite der Artilleriestraße vor der Kreuzung Hartmannstraße.
4.	05.03.2015	Gebbertstraße – Besucherparkplätze Museumswinkel Ausweisung der von der Gebbertstraße aus anzufahrenden Besucherparkplätze des Museumswinkels als Kurzparkzone mit Parkscheibenregelung.
5.	05.03.2015	B.-Plettner-Ring – Besucherparkplätze Museumswinkel Ausweisung der an der Nordseite des Bernhard-Plettner-Ringes ausgebauten Stellplätze als Kurzparkzone mit Parkscheibenregelung.
6.	09.03.2015	Langemarckplatz Ummarkierung und Umbeschilderung der Fahrbahn des Langemarckplatzes nach Fertigstellung des Straßenbaus in der Werner-von-Siemens-Straße.
7.	10.03.2015	Gaisbühlstraße Umwandlung eines eingeschränkten in eine absolute Haltverbotszone auf der Ostseite der Gaisbühlstraße im Bereich der Zufahrt vom Feuerwehrgerätehaus Frauenaarach.
8.	11.03.2015	Artilleriestraße Verkürzung der bestehenden Kurzparkzone mit Parkscheibenregelung im Westteil der Artilleriestraße um 7 Stellplätze (künftig Dauerparkplätze).
9.	12.03.2015	Alter Markt

- Ausweisung einer Kurzparkzone auf der Südseite der Straße Alter Markt zwischen Einmündungen Dorfstraße und Bachgraben.
10. 12.03.2015 **Albert-Rupp-Straße**
Ausweisung einer 15 m langen Feuerwehrezufahrt an der Ostseite der Albert-Rupp-Straße in Höhe der Anwesen 11 bis 11 a.
11. 18.03.2015 **Bernhard-Plettner-Ring**
Markierung von 7 zusätzlichen Stellplätzen im verkehrsberuhigten Bereich Bernhard-Plettner-Ring.
12. 19.03.2015 **Nägelsbachstraße / CineStar**
Erweiterung einer bestehenden Feuerwehrezufahrtzone an der Nordseite des CineStar-Kinos, Bereich Zufahrt Nägelsbachstraße.
12. 19.03.2015 **Nägelsbachstraße / Arcaden**
Ausweisung einer Feuerwehrezufahrtzone an der Südseite der Erlangen Arcaden, Bereich Zufahrt Nägelsbachstraße.
13. 23.03.2015 **Max-Planck-Straße**
Erlass eines rd. 14 Meter langen absoluten Haltverbots an der Ostseite der Max-Planck-Straße im Bereich der Anwesen 29 und 31.
14. 24.03.2015 **Rabenweg**
Entfernung eines eingeschränkten Haltverbots an der Nordseite des Wendeplatzes Rabenweg (Zugang Realschule am Europakanal) und gleichzeitige Ausweisung eines absoluten Haltverbots auf dem gesamten Wendeplatz.
15. 24.03.2015 **Waldstraße**
Verlängerung der an der Westseite der Waldstraße ausgeschilderten Kurzparkzone um rd. 20 Meter in südliche Richtung.
16. 27.03.2015 **Georg-Krauß-Straße**
Ausweisung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes an der Nordseite der Georg-Krauß-Straße gegenüber dem Anwesen Nr. 9.
17. 27.03.2015 **Am Röthelheim**
Umwandlung eines bestehenden absoluten in ein eingeschränktes Haltverbot an der Südseite der Straße Am Röthelheim östlich der Nürnberger Straße in Verlängerung des dortigen Taxenstandplatzes.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

TOP 6.2

32/016/2015

Fraktionsantrag Nr. 46/2015 der SPD-Fraktion "Entfernung von Fahrradleichen im Umfeld des Bahnhofs"; Zwischenmitteilung

Mit Schreiben vom 16.3.2015 weist die SPD Fraktion auf die nicht zufriedenstellende Abstellsituation von Fahrrädern insbesondere im Bereich des Bahnhofs hin und bittet die Verwaltung im nächsten UVPA zu berichten, wie weit die Klärung der rechtlichen Situation fortgeschritten ist und welche Überlegungen zur Lösung der Problematik bereits existent sind. Detaillierte Informationen können dem als Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Nach intensiver Abstimmung mit dem Rechtsamt ist folgende Vorgehensweise für langzeitparkende Fahrräder sowie Schrottfahrräder vorgesehen:

- Kennzeichnung der Fahrräder mit Banderolen durch städtische Mitarbeiter. Die Banderole muss Abstelldatum und -ort erkennen lassen und ein weiteres Benutzen des Fahrrades ohne die Zerstörung der Banderole verhindern.
- Das Ordnungsamt dokumentiert die Kennzeichnung mit Datum und Standort und leitet diese an die GGFA zur weiteren Veranlassung weiter.
- Nach 6 Wochen können die Fahrräder dann durch die GGFA entfernt werden, wenn das Fahrrad zwischenzeitlich nicht bewegt wurde.
- Der Abtransport, die Verwahrung und die weitere Dokumentation finden durch die GGFA statt.
- Die Fahrräder können danach bei der GGFA gegen Entrichtung einer Gebühr wieder abgeholt werden.
- Bei Nichtabholung der Fahrräder erfolgt 6 Monaten nach Entfernung entweder die Verschrottung oder Versteigerung statt. Hier muss die GGFA dann in regelmäßigen Abständen eine Liste der Fahrräder, die zur Verwertung anstehen, an das Ordnungsamt übermitteln. Das Ordnungsamt ordnet dann die weitere Verwertung der Fahrräder an.

Unabhängig von der o. g. Verfahrensweise werden Fahrräder, die in Rettungswegen bzw. auf Behindertenparkplätzen stehen oder den Gehsteig massiv versperren, sowie andere Fahrräder, die ähnlich den Straßenverkehr behindernd/gefährdend abgestellt werden, nach Art. 18 a BayStrWG und Art. 7 Abs. 2 LStVG entweder - wenn in naher Umgebung geeigneter Platz vorhanden ist - umgesetzt ansonsten durch die GGFA entfernt und verwahrt.

Folgende Punkte bedürfen einer weiteren Abstimmung bzw. sind noch zu lösen:

- Einholung einer Kostenschätzung und Abschluss eines neuen Vertrags mit der GGFA.
- Die gegenwärtig vorhandenen Lagerflächen im Parkhaus Innenstadt sind für eine zusätzliche Lagerung nicht ausreichend dimensioniert. Weitere Flächen können im Parkhaus zur Verfügung gestellt werden, müssen jedoch noch entsprechend zwecks sicherer Verwahrung eingezäunt werden.
- Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt verfügt gegenwärtig weder über freie Personalkapazitäten noch Haushaltsmittel. Deshalb werden Personalbedarf und

Haushaltsmittel für den Haushalt 2016 angemeldet.

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt wird nach Klärung der vertraglichen Angelegenheiten mit der GGFA sowie Herstellung der Umzäunung der Lagerflächen unabhängig von den fehlenden Kapazitäten und Mitteln versuchen, mit vorhandenem Personal sporadisch tätig zu werden, um zumindest eine leichte Verbesserung der Situation durch abgestellte Fahrräder im Innenstadtbereich zu erreichen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6.3

32-1/019/2015

**Information über geplante Baumaßnahmen des Staatlichen
Bauamts Nürnberg im Bereich der Staatsstraße St 2244
"Herzogenauracher Damm" im Jahr 2016**

Am 20.1.2015 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und den städtischen Fachdienststellen (Verkehrsplanung, Tiefbauamt sowie Verkehrsbehörde) statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde durch das Staatliche Bauamt Nürnberg auf die dringenden Baumaßnahmen im Zuge der Staatsstraße St 2244 "Herzogenauracher Damm" hingewiesen. In diesem Straßenabschnitt müssen sowohl an der Regnitzbrücke als auch an der Brücke über den RMD-Kanal dringend Arbeiten durchgeführt werden.

Die Brücken weisen folgende gravierende Defizite auf, die keinen weiteren Aufschub dulden:

- Verschlossene, teils zerstörte Kappen, Schutzeinrichtungen, Übergangskonstruktionen und Abdichtungen des Tragwerks gegen Tausalz
- Marode Entwässerungen und ehemals militärische Einstiegsöffnungen in der Fahrbahn, die zurückgebaut werden müssen
- Risiken aus ungenügendem Widerstand gegen Schiffsstoß bei der Kanalbrücke; die Brückenlager sind zu erneuern und die Pfeiler zu verstärken
- Mindertragfähigkeit bei der Regnitzbrücke; eine Gewichtsbeschränkung aufgrund der Schäden ist mit der nächsten Hauptprüfung zu erwarten

Auf Grund der vorhandenen Bauwerksschäden ist die Brücke über die Regnitz vollständig zu erneuern. Bei der Kanalbrücke sind zur Sicherstellung der Standsicherheit (bzw. Tragfähigkeit) und Dauerhaftigkeit umfangreiche Sanierungsarbeiten am Überbau und den Pfeilern incl. Lagerauswechslung durchzuführen. Das Staatliche Bauamt plant die dringende Realisierung dieser beiden Maßnahmen in 2016 durchzuführen.

➤ **Kanalbrücke**

Bauliche Maßnahme: Sanierung Überbau incl. Erneuerung Kappen und Bauwerksausstattung, Lagerauswechslung, ggf. Pfeilerverstärkung

Bauzeit: Frühjahr 2016 – Herbst 2016

Verkehrsabwicklung: Halbseitige Sperrung mit Ampelregelung

➤ **Regnitzbrücke**

Bauliche Maßnahme: Erneuerung des Bauwerkes

Bauzeit: ca. 8 Monate (gleichzeitig mit Sanierung der Kanalbrücke Frühjahr - Herbst 2016)

Verkehrsabwicklung: Vollsperrung für Kfz-Verkehr und einer Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer

Die Stadt Erlangen wird auf Basis der beschlossenen Planungsgrundlagen nochmals das Radwegekonzept prüfen und ermitteln, ob konzeptionelle Änderungen berücksichtigt werden sollen. Dies wäre aus Sicht des Staatlichen Bauamtes in gewissem Rahmen ohne weiteres möglich.

Die Stadt Erlangen stimmt den o.g. Vorhaben und der Abwicklung in 2016 zu. Dies hat zur Folge, dass die für 2016 vorgesehene Sanierung des Büchenbacher Damms auf 2017 verschoben werden muss. Zur Frage, ob die Maßnahme Büchenbacher Damm noch über das Jahr 2017 hinaus möglichst nach Abschluss der Baumaßnahme Martinsbühler Straße verschoben werden kann, nimmt das Tiefbauamt der Stadt Erlangen wie folgt Stellung:

Bereits im Bedarfsbeschluss für die grundlegende Erneuerung der Fahrbahnen des Büchenbacher Damms im BWA am 23.04.2013 wurde seitens der Verwaltung auf den kritischen und verkehrsgefährdenden Fahrbahnzustand eingehend hingewiesen. Aufgrund des ungenügenden Fahrbahnaufbaues und infolge der sehr hohen Verkehrsbelastungen entstehen diese Fahrbahnschäden kurzfristig immer wieder, trotz des laufenden Straßenunterhalts. Bei einer Verschiebung um mehrere Jahre werden weitergehende und zusätzliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich. Dies ist auch dahingehend erforderlich, damit die bauliche Substanz durch das Eindringen von Oberflächenwasser und den Frost-Tau-Wechselwirkungen nicht weiter beschädigt wird. Die derzeitige Erneuerungsmaßnahme geht davon aus, dass die vorhandenen wassergebundenen Schotterbauschichten der Fahrbahn weitestgehend übernommen werden können und nur die erforderlichen Asphalt-schichten im sogenannten "Hocheinbau" erneuert und verstärkt werden müssen. Wird es erforderlich, dass auch diese Schottertragschichten aufgrund der Schädigungen zu erneuern sind, so ist mit einem deutlich höheren Investitionsbedarf beim Ausbau zu rechnen.

Hinsichtlich der Bauabwicklung im Zuge der Erneuerung des Büchenbacher Damms sollte auch bedacht werden, dass während der Bauzeit stets ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung zur Verfügung stehen wird, da die bauliche Abwicklung so vorgesehen ist, dass jeweils nur eine Fahrbahn ausgebaut wird.

Resümee

Die Erneuerung der Regnitzbrücke war in den letzten Jahren bereits mehrmals im Gespräch. Zuletzt hat das Staatliche Bauamt Nürnberg die Erneuerung der Brücke für das Jahr 2015 vorgesehen. Diese Planung wurde von der Stadt Erlangen abgelehnt, weil im Jahr 2015 der zweite Teil der Brückenbaumaßnahme auf der A 3 ansteht und der Herzogenauracher Damm während dieser Zeit als Verkehrsverbindung zwingend benötigt wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung erscheint der Zeitpunkt zur Realisierung der o.g. Baumaßnahmen im Jahr 2016 (Herzogenauracher Damm) bzw. 2017 (Büchenbacher Damm) sinnvoll und dringend erforderlich. Verkehrliche Gründe, welche gegen die zeitliche Abwicklung – auch hinsichtlich der zeitgleichen DB-Maßnahmen im Norden der Stadt - sprechen, werden von den Beteiligten nicht befürchtet. Insbesondere auch deshalb nicht, da die Maßnahme

Regnitzbrücke im Zuge der BAB A3 bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist und somit dieser Autobahnabschnitt wieder uneingeschränkt für den Umleitungsverkehr zur Verfügung steht. Zudem steht während des Umbaus des Herzogenauracher Damms als Umleitungsstrecke der Büchenbacher Damm zur Verfügung.

Im Zuge des Umbaus des Büchenbacher Damms kann der Verkehr über die BAB A 3, den Herzogenauracher Damm sowie einspurig über den Büchenbacher Damm fließen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6.4

611/039/2015

Wohnungsbericht 2014

Der Wohnungsbericht 2014 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt. Entwicklungstendenzen werden aufgezeigt und das städtische Handeln in den verschiedenen wohnungspolitischen Feldern vorgestellt.

Der Bericht wird als Broschüre und auf den Internetseiten der Stadt Erlangen veröffentlicht und erscheint in einem zweijährigen Abstand.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Wohnungsbericht 2014 dient zur Kenntnis.

TOP 6.5

611/050/2015

Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Das Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB wurde zum 31.12.2014 fortgeschrieben und veröffentlicht. Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Das Baulandkataster führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen

Gewerbe als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden und ist auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/baulandkataster abrufbar.

Im Kataster sind 67 Grundstücke als Baulücken bzw. Baugrundstücke mit Potential bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung mit einer Gesamtfläche von 32,1 ha erfasst.

Insgesamt können 14 Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von 13,9 ha aufgrund von Widersprüchen der Eigentümer nicht veröffentlicht werden. Dies sind 30 % der relevanten Flächen. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Gegenüber dem Vorjahr sind ehemalige Baulücken an der Weinstraße, in der Allee am Röthelheimpark und in der Graf-Zeppelin-Straße aufgrund einer Entwicklung und Bebauung nicht mehr dargestellt.

Eigentümer haben weiterhin die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster zu widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Verfügbarkeit von Baulücken

Unter Berücksichtigung der widersprochenen Grundstücke stehen 64 % der Baulücken und Baugrundstücke mit Potentialen in Gewerbe-, Industrie, Misch- oder Kerngebieten dem Markt derzeit nicht zur Verfügung (29,5 ha von 46,0 ha). Es handelt sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld und den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 73 aktuell blockiert sind.

Baulücken mit einer Gesamtfläche von 16,5 ha werden als prinzipiell am Markt verfügbar eingestuft. Darunter befinden sich auch Grundstücke, deren Eigentümer einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die verfügbaren Flächen nehmen kontinuierlich ab. So ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 1,5 ha zu verzeichnen.

Von den verfügbaren Grundstücken befinden sich 1,4 ha im städtischen Eigentum; die städtischen Baulücken weisen jedoch durchgehend Lagenachteile auf, z. B. eine eingeschränkte Bebaubarkeit.

Anschreiben Eigentümer von Baulücken im Jahr 2014 und Ausblick

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel zur Ansiedlung und zum Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen im Stadtgebiet.

Deshalb hat die Verwaltung alle Eigentümer von gewerblichen Baulücken und Grundstücken mit Potentialen im März 2014 angeschrieben. Die Eigentümer wurden über die Situation informiert und gebeten, aktiv über eine Bebauung oder Marktzuführung ihrer Grundstücke nachzudenken.

Die eingegangenen Rückmeldungen bestätigen im Wesentlichen die Einschätzung der Verwaltung zur Verfügbarkeit der Baugrundstücke. Einige Eigentümer teilen mit, prinzipiell an einer Vermarktung interessiert zu sein.

Für die nächste Fortschreibung zeichnen sich bereits Veränderungen ab. So werden einzelne Baulücken aktiv auf dem Markt angeboten. Zum Teil gibt es auch konkrete Vorhaben für einzelne Baulücken, z. B. den Neubau des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt auf einer Baulücke in der

Nägelsbachstraße/Güterbahnhofstraße. Mit einer Entwicklung und Inwertsetzung weiterer Baulücken ist somit zeitnah zu rechnen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6.6

611/051/2015

Neuaufgabe Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB

Neuaufgabe Baulandkataster Wohnen (31.12.2014)

Das Baulandkataster Wohnen nach § 200 (3) BauGB wurde zum 31.12.2014 fortgeschrieben und veröffentlicht. Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Das Baulandkataster führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Wohnen als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden und ist auf den Internetseiten der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/baulandkataster abrufbar.

Es zeigt ca. 530 Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung, auf denen mindestens 1.200 Wohneinheiten errichtet werden könnten (darunter 830 Einfamilienhäuser).

Gegenüber dem Vorjahr sind ca. 30 Baulücken aufgrund einer Bebauung nicht mehr aufgeführt – zum Beispiel am Brucker Bahnhof oder am Maria-Lass-Weg in Frauenaurach.

Ca. 100 Baulücken sind neu aufgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich um im Jahr 2014 erschlossene Baugrundstücke im Baugebiet 411 in Büchenbach-West und im Baugebiet E 381 südwestlich der Eltersdorfer Straße, die bisher als Reserveflächen dargestellt waren.

Im Zuge der Neuaufgabe gingen 13 Widersprüche gegen eine Veröffentlichung ein. Insgesamt liegen nun Widersprüche zu 38 Baulücken vor, auf denen mindestens 80 weitere Wohneinheiten errichtet werden könnten. Die Grundstücke verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Eigentümer haben weiterhin die Möglichkeit, einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster zu widersprechen. Eingehende Widersprüche werden bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Anschreiben Eigentümer von Baulücken im Jahr 2014 und Ausblick

Die Nachfrage nach Wohnungen und Wohnbaugrundstücken in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei weitem. Die Aktivierung der Potentiale der Baulücken ist ein wesentlicher Schlüssel zur Entwicklung neuer Wohnungen in Erlangen.

Bei einer Schließung aller Baulücken könnten über 3.500 zusätzliche Einwohner ein Zuhause in Erlangen finden.

Daher hat die Verwaltung alle Eigentümer von Baulücken im April 2014 zum zweiten Mal angeschrieben. Die Eigentümer wurden über die angespannte Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt informiert. Sie wurden gebeten, eine Bebauung bzw. Marktzuführung ihrer Grundstücke in Betracht zu ziehen, um einen positiven Beitrag für die Stadt und den Erlanger Wohnungsmarkt zu leisten.

Zu rund 7 % der Baulücken gingen Rückmeldungen ein. Nur wenige Eigentümer teilten mit, an einer zeitnahen Bebauung interessiert zu sein. Viele erklärten, ihre Grundstücke für ihre Kinder oder Enkel zurückzuhalten.

Ungeachtet dessen zeichnen sich für die nächste Fortschreibung bereits Veränderungen ab. So liegen Baugenehmigungen zu aufgeführten Baulücken vor. Auch läuft derzeit die Vermarktung der Einfamilienhausgrundstücke im Baugebiet 411.

Mit der Entwicklung von Wohnungsbau auf weiteren Baulücken ist somit kurzfristig zu rechnen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein großer Teil der Baulücken erst mittel- bis langfristig einer Bebauung zugeführt wird.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6.7

63/044/2015

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 19.03.2015

Tagesordnung

- TOP 1 Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- TOP 2 BV Neubau einer Wohnanlage mit 15 Studentenwohnungen; Luitpoldstr. 38
(WV aus der Sitzung am 29.01.2015)
- TOP 3 BV Neubau einer Wohnanlage mit 4 Eigentumswohnungen und 4
Studentenappartements und Tiefgarage; Schronfeld/Ecke Lange Zeile
(WV aus den Sitzungen am 31.05.2007 und 06.12.2012)
- TOP 4 BV Neubau von 3 Wohnhäusern mit 20 Wohnungen und Tiefgarage;
Burgbergstr. 15b
- TOP 5 BV Siemens Campus - Neubau SPE Bildungszentrum; Günther-
Scharowsky-Straße/Ecke Henri-Dunant-Straße

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6.8

31/057/2015

Verkehrssicherheitstag 2015

Am 21. April 2015 findet im Zentrum von Erlangen vor den Arcaden und in der Nürnberger Straße, Ecke Südliche Stadtmauerstraße wieder ein Verkehrssicherheitstag statt. Eine Gruppe von Polizeischülern wird „auf Streife“ gehen und an verschiedenen Stellen in Erlangen Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer beiderlei Geschlechts auf regelkonforme Teilnahme am Verkehr hinweisen. In weniger dramatischen Fällen werden Verstöße auch nicht mit Bußgeld geahndet, sondern mit einem freundlichen Hinweis korrigiert.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sein Fahrrad in einem Sicherheitscheck prüfen zu lassen. Kleine Mängel (z.B. Reifendruck korrigieren) werden vor Ort erledigt, größere Mängel werden für die Reparatur im Fachgeschäft dokumentiert.

Eine Blackbox rundet das Angebot ab: in einem Dunkelzelt kann man beleuchtete Puppen mit und ohne reflektierender Kleidung sehen und sich selbst ein Bild machen, welche Kleidung bei Nacht besser vor Unfällen schützen kann.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 7

32/017/2015

**Vorfahrtsberechtigung des Radweges an der Kreuzung
Dompfaffstraße / Rabenweg;
Fraktionsantrag 37/2015 der Grünen Liste Stadtratsfraktion**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bevorrechtigung des Radverkehrs im Kreuzungsbereich Dompfaffstraße / Rabenweg im Interesse der Erhöhung der Schulwegsicherheit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umbau des Bereiches mit Herstellung einer deutlich erkennbaren Kreuzungssituation;
Beschilderung und Markierung nach der Erlanger Standardlösung für Bevorrechtigung von
Radwegachsen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 3.3.2015 bittet die Grüne Liste Stadtratsfraktion um Prüfung, ob der vorhandene Radweg - parallel zum Steinforstgraben - an der Kreuzung mit der Dompfaffstraße vorfahrtsberechtigt ausgeführt werden kann (vgl. Anlage).

Im Rahmen eines seit längerem zurück liegenden Ortstermins der Ämter 32, 61, 66 sowie PI Erlangen Stadt wurde der Umbau der Querung nach dem "Erlanger Standardmodell" grundsätzlich vereinbart. Nach Mitteilung der Abteilung Verkehrsplanung vom 25.3.2015 ist aufgrund der besonderen örtlichen Situation im Bereich des Rabenweges (parallele Zufahrt für Kfz zu den Anwesen, bauliche Einengungen in der Dompfaffstraße) eine aufwändige planerische Anpassung der Standardlösung erforderlich. Diese konnte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der zuständigen Sachbearbeiter bislang nicht erfolgen, wird jedoch zeitnah erarbeitet.

Eine Aktualisierung der Prioritätenliste "Radverbesserungen" ist gerade in Vorbereitung und wird dem UVPA voraussichtlich im Juni bzw. Juli 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Planungen für die Umbaumaßnahme mit Bevorrechtigung der Radwegachse im Bereich der Dompfaffstraße/Rabenweg nach dem Erlanger Standardmodell sind zeitnah zu erstellen und dem UVPA in der überarbeiteten Prioritätenliste für Radverbesserungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Fraktionsantrag Nummer 37/2015 der Grünen Liste Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Planungen für die Umbaumaßnahme mit Bevorrechtigung der Radwegachse im Bereich der Dompfaffstraße/Rabenweg nach dem Erlanger Standardmodell sind zeitnah zu erstellen und dem UVPA in der überarbeiteten Prioritätenliste für Radverbesserungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Fraktionsantrag Nummer 37/2015 der Grünen Liste Stadtratsfraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 8

VI/024/2015

**Auslobungstexte städtebaulicher Wettbewerbe - Fraktionsantrag der Grüne Liste
Fraktion 275/2014**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fraktion der Grünen Liste beantragt, dass alle Auslobungstexte für von der Stadt und den städtischen Tochtergesellschaften ausgeschriebenen Wettbewerbe im Hoch- und Städtebau sowie der Landschaftsarchitektur im zuständigen Fachausschuss diskutiert und beschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Wettbewerben Dritter werden, wenn die Möglichkeit besteht, Vertreter der Stadtratsfraktionen in die Jury einbezogen. Dabei bekommen sie die Informationen in der Vorbesprechung mit und können sich einbringen.

Bei Wettbewerben durch die Stadt wird das Rahmenkonzept im jeweiligen Fachausschuss beschlossen. Zusätzlich sind wie oben beschrieben, Fraktionsvertreter in der Jury, Vorbesprechungen, Kolloquium, einbezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung möchte an der bisherigen Praxis festhalten wollen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste, Frau Dr. MARENBACH, wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA's am 12. Mai 2015 vertagt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag der Fraktion der Grünen Liste, Frau Dr. MARENBACH, wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA's am 12. Mai 2015 vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 9

232/008/2014/1

Stellplätze für Wohnmobile; hier: FDP-Fraktionsantrag Nr. 115/2014 vom 28. Juli 2014

Sachbericht

Die FDP beantragte mögliche Standorte für Wohnmobil-Kurzparkzonen in Erlangen zu prüfen, insbesondere auch als ein möglicher Standort den Bereich des ehemaligen Campingplatzgeländes an der Wöhrmühle.

Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes mitzuteilen:

Das angedachte Grundstück im Bereich der Wöhrmühle befindet sich seit Ende letzten Jahres im städtischen Besitz. Für das Areal wurde bereits ein Grobnutzungskonzept vom Amt für Soziokultur entwickelt, welches derzeit auf Realisierbarkeit geprüft wird. Sofern es zu einer kulturellen, freizeit- und umweltpädagogische Nutzung des Areals kommt, wird eine gleichzeitige Nutzung dieser Fläche als Wohnmobilstellplatz nach Auffassung der Verwaltung und des City-Managements nicht möglich sein.

Jedoch steht zur Deckung des Bedarfs an Wohnmobil-Kurzparkzonen in Innenstadtnähe bereits seit dem Jahr 2009 auf dem Parkfeld 4 a (Parkplatzeinfahrt gegenüber Parkhauseinfahrt) des Parkplatzes Innenstadt (Großparkplatz) eine ausgewiesene Fläche, ausreichend für ca. vier Fahrzeuge, zur Verfügung. Laut City-Management sollten die Wohnmobil-Stellplätze am Großparkplatz aus touristischer und werblicher Sicht nicht ausgeweitet werden. Der Großparkplatz ist für Wohnmobil-Stellplätze zum „Verweilen“ aufgrund der Umgebung (v. a. die Nähe zur Bundesautobahn A 73) und der fehlenden Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten) nicht geeignet. Investitionen für Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten sind nach Ansicht des City-Managements nicht notwendig, da die Flächen durch die Einrichtung von Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten höchstwahrscheinlich nicht attraktiver / begehrt werden.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Dr. JANIK wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA's am 12. Mai 2015 vertagt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Dr. JANIK wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des UVPA's am 12. Mai 2015 vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 10

66/052/2015

**Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 254/2014 vom 05.11.2014
hier: "Prüfung Flüsterasphalt und Tempo 30 in Eltersdorf, Mehrbelastung durch
potentielles Gewerbegebiet in Berechnungen aufnehmen"**

Sachbericht

Bezüglich der gestellten Fragen und Anträge der ödp-Stadtratsgruppe nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- zu 1. Eine Anwendung von offenporigem Asphalt (sog. Flüsterasphalt) ist im vorliegenden Fall und allgemein bei kommunalen Straßen nicht angebracht und möglich. Dies wurde umfangreich und ausführlich in der einstimmig beschlossenen BWA-Vorlage vom 17.03.2009 „Flüsterasphalt im Erlanger Stadtgebiet, hier: Fraktionsantrag Nr. 050/2009 der ödp“ aufgezeigt und fachspezifisch erläutert (s. Anlage 2).

Wie bereits damals dargelegt, ist jedoch die Alternative hierzu der Einbau lärmindernder Asphaltbeläge wie z. B. SMA (LA) oder LOA 5D, die Lärminderungen von anfänglich ca. 3 dB(A) bringen können.

Allerdings sind bei diesen Belägen als Nachteile die höheren Baukosten, die wesentlich geringere Dauerhaftigkeit hinsichtlich Belastbarkeit und Haltbarkeit (ca. -50 %) sowie fehlende Erkenntnisse über ihr Langzeitverhalten zu nennen.

Weiterhin bleibt anzumerken, dass in den Jahren 2007 und 2012 mit hohem finanziellen Aufwand in der Ortsdurchfahrt Eltersdorf - beginnend von der A3 bis über die Einmündung Tucherstraße hinaus - bereits umfangreiche Fahrbahninstandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden (verbleibende Restnutzungsdauer 10 – 15 Jahre), die aufgrund und vor allem mit ihrer neuen Ebenheit (keine Lärmerzeugung aufgrund von Aufgrabungen, tieferliegenden Gullys, Schächten, Einbauten) sowie der neuen Textur der Oberfläche zu merklichen Lärmreduzierungen geführt haben.

Nach einem allerdings bislang erst im Entwurf vorliegendem Verkehrsgutachten würde eine Verlagerung des Verkehrs auf die Ortsumgehung eine Verringerung der Immissionsbelastung sowie der Emissionsbelastung um mehr als 3 dB(A) bedeuten und die Belastungen hinsichtlich Abgase und Feinstaub in der Ortsdurchfahrt reduzieren. Endgültige Aussagen können jedoch auf Grund des gegenwärtigen Gutachtenstatus noch nicht getroffen werden.

- zu 2. Nach § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn insbesondere Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen dort ergeben haben, dass für den Fahrzeugführer die Eigenart des Straßenverlaufs nicht so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

In der Eltersdorfer Straße innerorts gilt die nach der StVO festgesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die gesamte Strecke innerhalb der Ortsdurchfahrt ist übersichtlich und lässt keine Gefahrenlage erkennen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt und somit eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründen würde. Unfallauffälligkeiten sind in der Eltersdorfer Straße nach der polizeilichen Unfallstatistik in den vergangenen Jahren nicht festzustellen.

Außerdem ist die Eltersdorfer Straße auch Staatstraße (2242) und muss für den überörtlichen Verkehr einen entsprechender Verkehrsfluss gewährleisten.

In der Eltersdorfer Straße liegen keinerlei Voraussetzungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung vor, die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt Eltersdorf rechtfertigen würden.

zu Zusatz:

Bezüglich der Anfrage, mit welchem erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebietes zu rechnen ist, kann die Verwaltung zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgeben, da dies räumlich und größtmäßig noch nicht definiert ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat HÖPPEL beantragt eine Einzelabstimmung über Satz 1 sowie Sätze 2 und 3:

1. Abstimmung über Satz 1 („Die Verwaltung hat die Vorschläge der ÖDP-Stadtratsgruppe nach
derzeitigem Kenntnisstand überprüft und bearbeitet“):

mit 13 gegen 1 Stimmen

Dem Satz 1 wird zugestimmt.

2. Abstimmung über die Sätze 2 und 3 („Der aktuelle Sachstandsbericht hat den Mitgliedern des
UVPA's zur Kenntnis gedient. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe gilt hiermit als bearbeitet.“):

mit 14 gegen 0 Stimmen

Den Sätzen 2 und 3 wird zugestimmt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat HÖPPEL beantragt eine Einzelabstimmung über Satz 1 sowie Sätze 2 und 3:

1. Abstimmung über Satz 1 („Die Verwaltung hat die Vorschläge der ÖDP-Stadtratsgruppe nach
derzeitigem Kenntnisstand überprüft und bearbeitet“):

mit 6 gegen 2 Stimmen

Dem Satz 1 wird zugestimmt.

2. Abstimmung über die Sätze 2 und 3 („Der aktuelle Sachstandsbericht hat den Mitgliedern des
UVPA's zur Kenntnis gedient. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe gilt hiermit als bearbeitet.“):

mit 8 gegen 0 Stimmen

Den Sätzen 2 und 3 wird zugestimmt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 11

611/044/2015

**Vergnügungsstättenkonzept
hier: Zwischenbericht und weiteres Vorgehen**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Bauanträge sowie der realisierten Vergnügungsstätten insgesamt und speziell im Segment Spielhallen in Deutschland stark

gestiegen. Die Erfahrungen der Suchtberatung mit dem Erlanger Glücksspielmarkt werden in einem Vortrag in der UVPA-Sitzung dargestellt.

In Erlangen existieren als Vergnügungsstätten im planungsrechtlichen Sinne derzeit 31 Spielhallenkonzessionen an 13 verschiedenen Standorten und fünf Diskotheken. Des Weiteren bestehen drei Wettbüros sowie weitere Anfragen zur Errichtung von Vergnügungsstätten in Erlangen. Ergänzend gibt es Gastronomiebetriebe mit Musikdarbietung sowie städtische Einrichtungen mit gelegentlichen Vergnügungsveranstaltungen.

Um möglichen Nutzungskonflikten und städtebaulichen Fehlentwicklungen vorbeugen zu können, beabsichtigt die Stadt Erlangen zukünftig die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten gesamtstädtisch zu steuern. Der UVPA hat am 11.11.2014 beschlossen ein Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Erlangen zu erstellen. Daraufhin wurde nach einer beschränkten Ausschreibung das Planungsbüro GMA aus München mit der Erstellung eines Konzepts beauftragt. Das Konzept stellt eine städtebauliche Bewertung dar und dient als Grundlage für eine städtebauliche bzw. planungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet. Das Vergnügungsstättenkonzept fungiert somit als räumlich-funktionale Leitlinie und Zielsetzung, die eigentliche Steuerung bzw. Konzeptumsetzung erfolgt über die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist nicht die gesellschaftspolitische Bewertung der Betriebe relevant. Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Zulassung oder auch zum Ausschluss von Vergnügungsstätten bedürfen der Darstellung der städtebaulichen Gründe und müssen ein schlüssiges Konzept erkennen lassen, das eine Überprüfung der Einzelregelungen auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit ermöglicht.

Die Grundlage der Konzeption stellt u.a. eine Aufnahme und Bewertung der aktuellen schwerpunktmäßigen stadtstrukturellen Nutzungen und städtebaulichen Strukturen im Stadtgebiet dar und dient als Basis für die zukünftige Steuerung von Vergnügungsstätten in ausgewählten und städtebauliche geeigneten Teilräumen. Dabei fließen auch vorliegende Konzepte und Ziele der Erlanger Stadt- und Innenstadtentwicklung ein. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und der Formulierung von städtebaulichen Zielsetzungen für die Stadt Erlangen werden abschließend Empfehlungen für Stadtbereiche formuliert, in denen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nicht zulässig bzw. zulässig sein sollte. Sobald das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. städtebauliche Planung vom Stadtrat beschlossen wurde, können die Ergebnisse bei der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Art. 11 BauGB). Dieses Konzept liefert somit die Grundlage für mögliche Bebauungsplanänderungen bzw. den möglichen Ausschluss von Vergnügungsstätten auf der Basis von besonderen städtebaulichen Gründen.

Der vorliegende räumliche Konzeptentwurf sieht eine deutliche Einschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gegenüber dem Status-quo dar. Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten ist rechtlich nicht haltbar und gilt als unzulässige Verhinderungsplanung. Übergeordnetes Ziel für den zukünftigen Umgang mit Vergnügungsstätten in Erlangen ist eine Lenkung von weiteren Ansiedlungen auf geeignete, städtebaulich verträgliche städtische Teilräume (Toleranzgebiete), in denen keine bzw. möglichst geringe Konflikte mit bestehenden Nutzungen zu erwarten sind. In Erlangen handelt es sich bei diesen aus städtebaulicher Sicht verträglichen städtischen Teilräumen insbesondere um ausgewählte gewerbliche Standorte. Die im Entwurf dargestellten Toleranzgebiete in den Gewerbelagen verfügen i. d. R. über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, ein eingeschränktes Konfliktpotenzial aufgrund vornehmlich unsensibler Nutzungen und in Teilen eine eingeschränkte städtebauliche Attraktivität.

Am bedeutenden Wirtschaftsstandort Erlangen existieren im Vergleich zu den dargestellten Toleranzgebieten zahlreiche Gewerbelagen, die für die Ansiedlung für Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht ungeeignet sind. Darunter fallen u. a. die Gebiete, die über eine gemeinsame kleinteilige Erschließung über umgebende Wohngebiete verfügen oder Gewerbegebiete, die der (über-)regionalen Profilierung Erlangens als Gewerbe- und Wirtschaftsstandort dienen (z. B. Röthelheimpark, Forschungszentrum, Tennenlohe). Des Weiteren existieren auch mittelständisch geprägte höherwertige Gewerbegebiete, in denen trading-down-Effekte drohen, sodass Vergnügungsstättenansiedlungen an diesen Standorten aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen sind.

Ein Toleranzgebiet mit Einschränkungen befindet sich im Bereich der Innenstadt in einem Teilbereich östlich der Nürnberger Straße. Hier ist eine eingeschränkte etagenbezogene Zulässigkeit von Vergnügungsstätten außerhalb des Erdgeschosses in einem reduzierten Teilbereich des innerstädtischen Kerngebietes im Konzeptentwurf enthalten.

Im übrigen Erlanger Stadtgebiet ist eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahren

Für das weitere Vorgehen schlägt die Verwaltung folgende Verfahrensschritte vor:

1. Durchführung einer öffentl. Informationsveranstaltung zu der Stadträte, Ortsbeiräte, beteiligte Behörden und die maßgebliche Träger öffentlicher Belange eingeladen werden.
2. Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.
3. Beschluss des Vergnügungsstättenkonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (vor Sommerpause 2015).
4. Umsetzung des Konzepts in der Bauleitplanung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 543222 / 61090 / 51100061
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte - wie im Verfahrensvorschlag (Pkt. II 3.) dargestellt - durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Schritte - wie im Verfahrensvorschlag (Pkt. II 3.) dargestellt - durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 12

613/035/2015

**Freigabe der Einbahnstraßen Bohlenplatz (Nord), Dreikönigstraße, Heuweg,
Mozartstraße (Ost), Obere Karlstraße, Theaterplatz und Theodor-von-Zahn-Straße
(Ost) für den gegengerichteten Radverkehr**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss III/009/2015/1 hat der Stadtrat eine Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal Split bis zum Jahr 2020 um drei bis fünf Prozentpunkte beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung ein wichtiger Bestandteil.

Gemäß Beschluss 613/018/2014 ist die Verwaltung beauftragt, Planungen für die Freigabe der unter I. genannten Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr zu erstellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Berücksichtigung der Ergebnisse des in Anlage 2 beiliegenden Gutachtens der Planungsgemeinschaft Verkehr Hannover zur Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung hat die Verwaltung den verkehrlichen Nutzen sowie die rechtlichen Grundlagen für die Freigabe folgender Einbahnstraßen geprüft:

- Bauhofstraße
- Dreikönigstraße

- Heuweg
- Innere Brucker Straße / Friedrichstraße / Bohlenplatz / Luitpoldstraße
- Marquardsenstraße / Bohlenplatz / Obere Karlstraße
- Mozartstraße (Ost)
- Theaterplatz
- Theodor-von-Zahn-Straße (Ost)
- Walter-Flex-Straße

Ergebnis dieser Prüfung war, dass, mit Ausnahme der Bauhofstraße und der Walter-Flex-Straße, die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe aller genannten Einbahnstraßen für den Radverkehr gegeben sind. Demgemäß können die Einbahnstraßen Bohlenplatz (Nord), Dreikönigstraße, Heuweg, Mozartstraße (Ost), Obere Karlstraße, Theaterplatz und Theodor-von-Zahn-Straße (Ost) mit geringem Aufwand für den gegengerichteten Radverkehr kurzfristig freigegeben werden. Die Freigabe der Einbahnstraßenachse Innere Brucker Straße / Friedrichstraße / Bohlenplatz (Süd) / Luitpoldstraße soll gemäß Beschluss 613/018/2014 nachrangig betrachtet werden.

Eine Übersicht über die Lage der genannten Straßen im Stadtgebiet ist Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Beschilderungspläne finden sich in den Anlagen 3a bis 3g. Weiterhin befindet sich eine tabellarische Auflistung der Einbahnstraßen, für die Planungen zur Radverkehrsfreigabe in Gegenrichtung zu erstellen sind, in Anlage 4. Darin wird auch auf den verkehrlichen Nutzen der beidseitigen Befahrbarkeit für den Radverkehr eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass für einzelne Einbahnstraßen im Innenstadtbereich zusätzliche Verkehrszeichen aufgebaut werden müssen, was zum Teil Auswirkungen auf die Gehwegbreiten und das Stadtbild haben wird.

Gemäß VwV-StVO zu Verkehrszeichen 220 „Einbahnstraße“ ist eine Voraussetzung für die Zulassung von Radverkehr in Gegenrichtung, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten wird. In der Bauhofstraße und der Walter-Flex-Straße beträgt die zulässige Geschwindigkeit derzeit 50 km/h, wonach eine Einbahnstraßenfreigabe trotz verkehrlichem Nutzen verkehrsrechtlich nicht zulässig ist. Die Bauhofstraße und die Walter-Flex-Straße befinden sich in Bereichen, die grundsätzlich für die Einführung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bspw. durch die Ausweisung einer Tempo-30-Zone geeignet sind. Die Verwaltung wird diesbezüglich weiterführende Planungen durchführen.

Nach sorgfältiger Abwägung der verkehrlichen und städtebaulichen Gegebenheiten soll von einer Freigabe der Marquardsenstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung abgesehen werden. Für die Freigabe wäre die Auflassung einzelner Parkflächen notwendig, was den derzeit vorherrschenden hohen Parkdruck noch verstärken würde. Aufgrund der fehlenden Verbindungsfunktion der Marquardsenstraße ist die verkehrliche Notwendigkeit für deren Freigabe auch nicht zwingend gegeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit erfolgtem Beschluss wird die Verwaltung die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Freigabe der Einbahnstraßen Bohlenplatz (Nord), Dreikönigstraße, Heuweg, Mozartstraße (Ost), Obere Karlstraße, Theaterplatz und Theodor-von-Zahn-Straße (Ost) für den gegengerichteten Radverkehr vornehmen und auf dieser Basis die notwendigen Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen durchführen. An der Einmündung der Straße Bohlenplatz in die Östliche Stadtmauerstraße soll zusätzlich gemäß Anlage 4.2-2 des Gutachtens der Planungsgemeinschaft Verkehr Hannover ein Schutzstreifen mit Ausfahrpforte für den Radverkehr markiert werden (vgl. Anlage 3, S. 35).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ ca. 5.500,-	bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290 / 54125266 / 522102
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Vorlage Nr. „613/035/2015“ wird zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage Nr. „613/035/2015“ wird zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 13

611/047/2015

**Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach: Bebauungsplan Nr. 23 „Klingenwiesen“
2. Änderung;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative städtebauliche und einzelhandelsbezogene Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme zur Planung der Stadt Herzogenaurach abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahren

Die Stadt Herzogenaurach plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Klingenwiesen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Erlangen um eine Stellungnahme gebeten.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand des innerstädtischen Stadtgebiets von Herzogenaurach zwischen der Erlanger Straße und der Hans-Maier-Straße (St. 2244). Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit bereits als Einzelhandelsstandort genutzt. Aktuell liegt das Gebiet jedoch überwiegend brach.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,9 ha, die bisher im Bebauungsplan Nr. 23 „Klingenwiesen“ (Stand 1. Änderung) als Gewerbegebiete und Sondergebiet „Bau- und Heimwerkermarkt“ festgesetzt sind.

Inhalt der Planung

Durch die Bebauungsplanänderung soll der planungsrechtliche Rahmen für die Wiedernutzbarmachung des Einzelhandelsstandorts geschaffen und der aktuell vorhandene städtebauliche Missstand behoben werden. Dabei wird ein Nutzungskonzept angestrebt, welches eine Nutzungsmischung mit der Beibehaltung des Schwerpunktes im Bereich Einzelhandel unter Ergänzung durch Büro-, Hotel-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungen vorsieht.

Es ist geplant, den Geltungsbereich als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum“ festzusetzen. Das Gebiet wird in drei Teilbereiche gegliedert:

Bezeichnung	Nutzung	Max. zulässige Verkaufsfläche
SO 1	Lebensmitteldiscounter	1.026 m ²
	Drogeriemarkt	660 m ²
	Apotheke	220 m ²
SO 2	Lebensmittelvollsortimenter	2.509 m ²
SO 3	Lebensmittelvollsortimenter	500 m ²
	Fachmarkt Tiernahrung/Zubehör	540 m ²

Darüber hinaus sind in allen Teilbereichen ergänzende Nutzungen, wie z.B. Büro- und Verwaltung oder Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung

Herzogenaurach ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) als Mittelzentrum ausgewiesen. Damit ist die Stadt grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet.

Es handelt sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Verbesserung der Nahversorgung, insbesondere für den südöstlichen Bereich von Herzogenaurach u.a. mit Niederndorf und Hauptendorf. Eine Beeinträchtigung der Nahversorgung in Teilen Erlangens ist nicht zu befürchten:

- In Frauenaaurach als nächstgelegenen Einzelhandelsstandort sind lediglich ein Lebensmitteldiscounter und zwei Getränkemärkte ansässig.
- Zusätzliche Kaufkraftabflüsse von den im Stadtwesten liegenden Lebensmittelvollsortimentern und Drogeriemärkten am Rudeltplatz, in der Straße am Europakanal und an der Neumühle dürften gering sein. Deren Einzugsbereich liegen verkehrsmäßig ungünstig zu den geplanten Objekten im Süden Herzogenaurachs.

Es wird daher empfohlen, keine Einwendungen gegen die Planung geltend zu machen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

„Die Stadt Erlangen macht keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Klingenwiesen“ der Stadt Herzogenaurach geltend.“

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

„Die Stadt Erlangen macht keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Klingenwiesen“ der Stadt Herzogenaurach geltend.“

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 14

611/046/2015

**Luftrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bau eines Landeplatzes für Rettungshubschrauber am Operativen Zentrum des Universitätsklinikums;
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadt Erlangen sollen vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es soll eine Stellungnahme im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau eines Landeplatzes für Rettungshubschrauber am Operativen Zentrum des Universitätsklinikums abgegeben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahren

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg plant, auf dem Dach des Operativen Zentrum des Universitätsklinikums Erlangen einen Landeplatz für Rettungshubschrauber bis 6.000 kg Höchstgewicht anzulegen. Hierzu wurde die Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – beantragt.

Die Stadt Erlangen wurde im Genehmigungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

Die Planunterlagen liegen außerdem vom 19.03.2015 bis einschließlich 20.04.2015 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung öffentlich aus. Etwaige Einwendungen können von Bürgern innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis einschließlich 04.05.2015) vorgebracht werden.

Inhalt der Planung

Das Universitätsklinikum Erlangen wurde bereits in den vergangenen Jahren von Rettungshubschraubern angefliegen. Landung und Wiederstarts finden derzeit auf städtischen Flächen in der Nähe des Klinikums (Flst. Nr. 1197 – Gemarkung Erlangen – im Schwabachtal, an der Ebrardstraße, Höhe Ilse-Sponsel-Weg) statt. Die Patienten werden von dort per Krankenwagen ins Klinikum gebracht.

Das Klinikum erhält einen Neubau für das Operative Zentrum. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, einen Hubschrauberlandeplatz auf der Dachfläche des Neubaus nach den geltenden Richtlinien und für einen schonenden Patiententransport mit kurzen Wegen zur Notaufnahme und zu den sonstigen medizinischen Einrichtungen zu errichten.

Der geplante Hubschrauberlandeplatz befindet sich auf der Dachfläche im 6. Obergeschoss des Neubaus Operatives Zentrum, zwischen der Östlichen Stadtmauerstraße im Osten und der Kinderklinik / dem Schlossgarten im Westen.

Es ist vorgesehen, eine Landefläche mit einer Größe von 28,60 m x 28,60 m in einer Höhe von 27,00 m über Grund anzulegen. Der Landeplatz soll für sog. Primärrettungsflüge (medizinische Hubschraubereinsätze) Tag und Nacht anfliegbar sein. Sekundärflüge (i.d.R.

Verlegungsflüge, d.h. planbare Krankentransporte) sollen dagegen höchstens zwischen 06:00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden.

Bereits im Jahr 2003 wurde eine luftrechtliche Genehmigung für einen Landeplatz für Rettungshubschrauber auf der Dachfläche des benachbarten Bettenhauses beantragt. Die Genehmigung wurde 2004 von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erteilt.

Anstelle des Landeplatzes auf dem Bettenhaus soll nun der Landeplatz auf dem westlich davon geplanten Neubau des Operativen Zentrums errichtet werden. Die Entfernung zum genehmigten und nun nicht mehr weiterverfolgten Landeplatz beträgt mittig 60 m. Die östliche An-/Abflugfläche ist laut Erläuterungsbericht nahezu deckungsgleich mit der Planung von 2003, die westliche An-/Abflugfläche führt über weniger besiedeltes Gebiet als 2003.

In der Prognose aus dem Jahr 2003 wurden für die (damals) nächsten 10 Jahre höchstens 1.350 Flugbewegungen/Jahr bzw. 900 Flugbewegungen in den 6 verkehrsreichsten Monaten zugrunde gelegt. Diese Prognosewerte werden auch bei der nun beantragten Genehmigung für die nächsten 10 Jahre beibehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes für medizinische Notfalleinsätze auf dem Dach des Operativen Zentrums des Universitätsklinikums ist funktional sinnvoll. Für einen Standort auf dem Dach des benachbarten Bettenhauses liegt bereits eine Genehmigung aus dem Jahr 2004 vor. Durch die Verlegung auf das Dach des Operativen Zentrums ergeben sich für die Genehmigungsbehörde voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen der Beurteilungsgrundlage.

Hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes schließt sich die Stadt Erlangen den beschriebenen Beschränkungen an und fordert keine darüber hinaus gehenden Maßnahmen. Der Landeplatz soll für sog. Primärrettungsflüge (medizinische Hubschraubereinsätze) Tag und Nacht anfliegbar sein. Sekundärflüge (i.d.R. Verlegungsflüge, d.h. planbare Krankentransporte) sollen dagegen höchstens zwischen 06:00 Uhr und 22.00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Operativen Zentrum auch die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) geplant ist. Dieses ist im südlichen Gebäudeteil, außerhalb der An-/Abflugfläche des Hubschrauberlandeplatzes, beantragt. Gemäß Erläuterungsbericht wird jedoch zusätzlich die Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereichs im Umkreis von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt empfohlen. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb dieses Radius, die die Höhe des Flugplatzbezugspunkts überschreiten, bedarf dann einer Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Anforderungen zur Luftreinhaltung müssen die Schornsteine des BHKW mit einer Höhe von min. 33,3 m über Gelände – und damit höher als der Flugplatzbezugspunkt – errichtet werden. Die Stadt Erlangen hat das Luftamt Nordbayern daher in einem gesonderten Schreiben am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das BHKW beteiligt.

Wenn der Landeplatz auf dem Dach des Operativen Zentrums in Betrieb genommen wird, wird der Landeplatz auf dem städtischen Grundstück im Schwabachtal nicht mehr benötigt. Er sollte zeitnah zurückgebaut werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, im Beteiligungsverfahren die folgende Stellungnahme abzugeben:

„Seitens der Stadt Erlangen bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände. Wenn der Landeplatz auf dem Dach des Operativen Zentrums in Betrieb genommen wird, sollte zeitnah ein Rückbau des Landeplatzes im Schwabachtal erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Operativen Zentrum auch die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) geplant ist. Die Schornsteine dieser Anlage müssen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen höher als die geplante Landeplattform errichtet werden. Beide Vorhaben sind aufeinander abzustimmen.“

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

„Seitens der Stadt Erlangen bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände. Wenn der Landeplatz auf dem Dach des Operativen Zentrums in Betrieb genommen wird, sollte zeitnah ein Rückbau des Landeplatzes im „Schwabachtal“ erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Operativen Zentrum auch die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) geplant ist. Die Schornsteine dieser Anlage müssen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen höher als die geplante Landeplattform errichtet werden. Beide Vorhaben sind aufeinander abzustimmen.“

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Stellungnahme der Stadt Erlangen:

„Seitens der Stadt Erlangen bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände. Wenn der Landeplatz auf dem Dach des Operativen Zentrums in Betrieb genommen wird, sollte zeitnah ein Rückbau des Landeplatzes im „Schwabachtal“ erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Operativen Zentrum auch die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) geplant ist. Die Schornsteine dieser Anlage müssen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen höher als die geplante Landeplattform errichtet werden. Beide Vorhaben sind aufeinander abzustimmen.“

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 15

611/031/2014

Siedlungsentwicklung in Dechsendorf; Entwicklung neuer Baugebiete; Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters; 1. Sitzung Ortsbeirat Dechsendorf 23. September 2014

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seitens des Ortsbeirats Dechsendorf wird ein steigender Bedarf an Wohnraum für junge Dechsendorfer Bürger, die im Ort bleiben wollen, festgestellt. Daneben gebe es auch Senioren, die Wohnraum für Veränderungen suchen. Der Ortsbeirat Dechsendorf beantragt dazu, dass neue Baugebiete in Dechsendorf entwickelt werden (vgl. Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt auf Basis vom UVPA am 16.04.2013 einstimmig beschlossenen Strategiepapiers Wohnen (vgl. Vorlage 611/173/2012) im Folgenden ein Vorgehen vor, wie der Nachfrage nach Wohnbauland in Dechsendorf begegnet werden soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. In § 1a Abs. 2 BauGB ist dazu weiter ausgeführt, dass zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen insbesondere die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind.

Die mittelfristigen Ziele der Stadt Erlangen benennt das Strategiepapier Wohnungsbau auszugsweise wie folgt:

„Handlungsfeld Innenentwicklung

- Die Umnutzung von Brachflächen soll als ein Schwerpunkt der Innenentwicklung fortgesetzt werden.
- Die Mobilisierung von vorhandenen Baugrundstücken soll vorangetrieben werden.
- Eine angemessene Nachverdichtung von Einfamilienhausgebieten soll unterstützt werden.
- (...)

Handlungsfeld Außenentwicklung

- Nach weitgehender Mobilisierung der Baulücken ist eine Ortsteilentwicklung in kleinem Umfang z.B. durch Ortsabrundungen vorstellbar.
- (...)

Langfristig soll ein Stadtentwicklungskonzept aufgestellt werden. Dieses soll Aussagen zur künftigen Entwicklung von neuem Wohnungsbau enthalten und kann Grundlage für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans sein.“

Vor allem bereits vorhandene – aber bisher noch ungenutzte – Baugrundstücke bergen ein großes städtebauliches Potenzial. Für diese wurde die erforderliche Erschließung bereits im Vorgriff erstellt. Eine Schließung von Baulücken ist sowohl wirtschaftlich als auch zum Schutz der Landschaft und der Ressource Boden sinnvoll. Die Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers trägt auch zur Verkehrsvermeidung durch kurze Wege bei.

2.2 Reserven im Innenbereich

Der Ortsteil Dechsendorf weist ein hohes Potenzial für zusätzliche Wohneinheiten im Siedlungsbereich auf. Eine vorsichtige Prognose errechnet ca. zusätzliche 180 Wohneinheiten (vgl. Anlage 2), die bei Nutzung der vorhandenen Baulücken geschaffen werden könnten. Zum Vergleich: Der gesamte Wohnungsbestand in Dechsendorf beträgt 1.531 Wohneinheiten (Stand 31.12.2013). Hochgerechnet mit der aktuellen durchschnittlichen Belegungszahl bei Neubauten liegt damit Wohnraum für fast 600 Einwohner in Dechsendorf brach.

Fast die gesamte Ortslage Dechsendorf liegt innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen (vgl. Anlage 3). Während die zuletzt geplanten Baugebiete D 460 „Altkirchenweg“ (2001) und D 460-A „Zum Eichelberg“ (2004) von einem Bauträger vollständig umgesetzt wurden, ist in den Bebauungsplänen aus den 1970er Jahren noch auf etlichen Flächen ungenutztes Baurecht vorhanden. Als Negativbeispiel muss der Bebauungsplan D 462 „Kleindechsendorf“ (2001) gelten, bei dem nach wie vor rund 2/3 der Grundstücke brach liegen. Letzteres führt auch zu einer städtebaulich unbefriedigenden Ortsrandausbildung.

Sämtliche Baulücken in Dechsendorf befinden sich in privatem Eigentum. Die Verfügbarkeit dieser Bauflächen ist abhängig von der privaten Umsetzungs- bzw. Verkaufsbereitschaft. Die Verwaltung hat bereits Versuche unternommen, die Entwicklung der Baulücken auf freiwilliger Basis anzustoßen. So wurden in den Jahren 2012 und 2013 jeweils die Eigentümer von bisher ungenutzten Baugrundstücken zu dieser Thematik angeschrieben, jedoch mit geringer Resonanz.

Fazit: Im Innenbereich liegt erhebliches Potenzial für neue Wohneinheiten brach. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gilt es, vorrangig die vorhandenen Baulücken zu aktivieren.

2.3 Prüfung der vorgeschlagenen Bauflächen

Eine weitere Außenentwicklung muss gemäß den Grundsätzen des BauGB (siehe unter 2.1) gegenüber den vorrangig zu nutzenden Möglichkeiten der Innenentwicklung zu rechtfertigen sein. Dessen ungeachtet ergibt eine erste Einschätzung der vom Ortsbeirat Dechsendorf vorgeschlagenen Standorte (vgl. Anlagen 4 und 5) folgendes – nicht abschließendes – Bild:

1. Wäldchen entlang der Campingstraße zwischen Däsnweg und Schulgelände/FCD
Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP 2003) sowie im Bebauungsplan D 265 als Wald dargestellt bzw. festgesetzt. Im Regionalplan ist die Fläche überwiegend als Regionaler Grünzug ausgewiesen, der von Bebauung freizuhalten ist. Die Ziele der Regionalplanung unterliegen nicht der Abwägung. Somit käme allenfalls eine randliche Bebauung z.B. einzeilig entlang der Campingstraße in Betracht. Für dieses Vorhaben müssten der FNP 2003 und der Bebauungsplan D 365 geändert werden. Im Falle einer Rodung wäre eine Ersatzaufforstung notwendig.

2. Ortsausfahrt Dechsendorf Richtung Röttenbach, rechts ab Kreisverkehr Richtung Friedhof
Mit Ausnahme eines schmalen Streifens am Ortsrand liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet. Im FNP 2003 sind Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Ausgehend von der Röttenbacher Straße (ab Kreisverkehr) ist im Bebauungsplan D 265 eine Straßenverbindung zur Schule und zu einem neuen Campingplatz im Norden von Dechsendorf festgesetzt. Diese Planung wurde nicht umgesetzt. Für eine mögliche Wohnbebauung würde voraussichtlich baulicher Schallschutz gegenüber der Staatsstraße erforderlich. Auch in diesem Fall müssten für eine Bebauung der FNP 2003 und der Bebauungsplan D 365 geändert werden.
3. Waldstreifen zwischen Seebachweg und Loheweg/Breiter Sand
Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist im FNP 2003 sowie im Bebauungsplan D 205 als Wald dargestellt bzw. festgesetzt. Die Fläche ist im Regionalplan als Regionaler Grünzug, der von Bebauung freizuhalten ist, ausgewiesen. Die erforderlichen Änderungen des FNP 2003 und des Bebauungsplans D 205 stünden in Widerspruch zu diesem Ziel und können daher nicht durchgeführt werden. Die Ziele der Regionalplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung.

Fazit: Aufgrund naturräumlicher und sonstiger Gegebenheiten bestehen für die vorgeschlagenen Bauflächen erhebliche Konflikte bzw. Restriktionen. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Potenziale einer Innenentwicklung sind neue – zudem tendenziell problematische – Flächen im Außenbereich schwierig begründbar. Es werden Gespräche mit der Regierung aufgenommen, um einen Weg zu finden, um die Verfahren einleiten zu können. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Aktivierung von Baulücken

Das größte Potenzial für bauliche Entwicklungen und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums wird in den Baulücken des Ortsteils gesehen. Maßnahmen zur Innenentwicklung sollten sich daher auf diese Flächen konzentrieren. Die Aktivierung der Baulücken soll möglichst in Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Die Verwaltung schlägt ein stufenweises Vorgehen vor, mit dem eine verstärkte Baulandmobilisierung im Innenbereich des Ortsteils Dechsendorf erreicht werden soll:

- Ziel der Stadt Erlangen ist es weiterhin, die Eigentümer auf freiwilliger Basis dazu zu bewegen, ihre Grundstücke angemessen baulich zu nutzen bzw. diese Flächen anderweitig dem Immobilienmarkt zuzuführen. Möglichkeiten und Formate einer nochmaligen, intensivierten Ansprache der Eigentümer werden geprüft.
- Darüber hinaus sollen die Einsatzmöglichkeiten des zur Verfügung stehenden Instrumentariums nach BauGB geprüft werden. Nach § 176 BauGB hat die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, Baugebote zu erlassen. Sie dienen der Verwirklichung von baulicher Nutzung im vorhandenen baurechtlichen Zulässigkeitsrahmen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans können die Eigentümer verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist ihr Grundstück entsprechend der jeweiligen Festsetzungen zu bebauen. Wenn ein Eigentümer glaubhaft macht, dass ihm dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann er verlangen, dass die Gemeinde das Grundstück gegen Entschädigung übernimmt. Ein entsprechendes Konzept soll erstellt und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.2 Vorgehen für mögliche neue Bauflächen

Im Vorfeld einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans soll ein Stadtentwicklungskonzept erstellt werden. Darin sollen auch Aussagen zur Entwicklung der Ortsteile getroffen werden. Die Erarbeitung der Ziele für die Ortsentwicklung wird unter Einbeziehung der Ortsteile und der Öffentlichkeit erfolgen. Für Dechsendorf könnte z.B. der Umgang mit dem besonderen Charakter als Waldsiedlung thematisiert werden. In diesem Rahmen können ggf. auch zusätzliche Bauflächen in einer Gesamtsicht nochmals diskutiert werden.

Mit der Ausweisung neuer Baugebiete allein wäre jedoch noch nicht sichergestellt, dass die Grundstücke auch tatsächlich am Markt verfügbar werden. Die Entwicklung von Außenbereichsflächen ist allenfalls dann noch zu rechtfertigen, wenn diese Grundstücke auch tatsächlich kurzfristig zur Deckung der Wohnungsnachfrage führen.

Über geeignete Instrumente (z.B. Überführung in städtisches Eigentum, städtebauliche Verträge) ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Kriterien für die Grundstücksvergabe, z.B. nach einem Einheimischenmodell, können ebenfalls erst in Zusammenhang mit den konkret geplanten Wohnformen und den dann aktuellen Bedarfen diskutiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für das weitere Vorgehen zur Mobilisierung der Baulücken in Dechsendorf zu entwickeln und dabei insbesondere das gesetzlich zur Verfügung stehende Instrumentarium (Baugebot) zu prüfen.
3. Der Antrag des Ortsbeirats Dechsendorf, eingebracht durch Herrn OBM Dr. Janik, ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für das weitere Vorgehen zur Mobilisierung der Baulücken in Dechsendorf zu entwickeln und dabei insbesondere das gesetzlich zur Verfügung stehende Instrumentarium (Baugebot) zu prüfen.
3. Der Antrag des Ortsbeirats Dechsendorf, eingebracht durch Herrn OBM Dr. Janik, ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 16

611/043/2015

Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen -Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt - hier: Verlängerung der Veränderungssperre

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 11.06.2013 beschlossen, im Bereich der beiden Sanierungsgebiete einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 306 A wurde in der Sitzung des UVPA am 03.06.2014 geändert.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Grundordnung in den unbeplanten Innenbereichen der historischen Altstadt sichergestellt und ein „Trading-down-Effekt“ verhindert werden. Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans war ein Bauantrag zur Umnutzung eines bestehenden Ladens in ein Wettbüro, Innere Brucker Str. 11. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des UVPA vom 11.06.2013 zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung endete am 01.07.2014. Die Satzung über eine Veränderungssperre wurde am 05.06.2014 beschlossen und am 20.06.2014 bekannt gemacht. Die Veränderungssperre für das Baugesuch Innere Brucker Str. 11 endet im Juli 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aktuell ist das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen in Bearbeitung. Dieses Konzept soll fundierte Erkenntnisse für den zukünftigen Umgang mit Vergnügungsstätten im Stadtgebiet liefern. Um Entwicklungen zu vermeiden, die den Ergebnissen des Konzeptes entgegenstehen, ist eine Verlängerung der Veränderungssperre notwendig.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und der geplanten Regelungen zu Vergnügungsstätten soll eine Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Verlängerung einer Veränderungssperre (Anlage 1) für Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt nach den Vorschriften des BauGB.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 03.03.2015 - siehe Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 03.03.2015 - siehe Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 17

611/042/2015

**Bebauungsplan Nr. 347 B der Stadt Erlangen - Nägelsbachstraße Süd -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Gossen/Röchling hat im Jahr 1992 ihr Werksgelände an der Nägelsbachstraße geräumt, um ihre gewerblichen Aktivitäten an einem anderen Standort fortzusetzen. Entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die Erlanger Innenstadt muss dieses große Grundstück städtebaulich durch ein verträgliches Konzept, welches hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Schallimmissionsschutz und nicht zuletzt dem Denkmalschutz den Anforderungen gerecht wird, neu geordnet werden. Hierzu hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durch die Vorhabenträgerin Erlanger Höfe GmbH & Co. KG stattgefunden, dessen 3. Preis laut Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats sowie Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 20.01.2015 die Grundlage für die weitere Planung bilden soll.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des ehemaligen Gossen-Betriebsgeländes mit dem unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäude Nägelsbachstraße 25 im Norden bis zur Werner-von-Siemens-Straße im Süden unter Ausklammerung des Neubaus der Firma Publicis, Nägelsbachstraße 33. Gleichzeitig wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – in einer kleinen Teilfläche der Güterbahnhofstraße hinsichtlich Abbiegespuren und Zufahrtsbereich geändert.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche mit den Planzeichen Altlastenkennzeichen, Spielplatz und Parkfläche dargestellt. Der Bebauungsplan mit der vorgesehenen Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Wichtigste Rahmenbedingung für die bauliche Nutzung ist der von außen in das Gebiet eindringende Verkehrslärm, hier insbesondere der nächtliche Bahnverkehr. Hier sind besondere Vorkehrungen erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse herzustellen.

e) Städtebauliche Ziele

Die städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Ausschreibung zum städtebaulichen Ideenwettbewerb definiert. Unter Erhaltung der beiden unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im Norden des Geländes sollen entsprechend der Nachfragesituation überwiegend Geschosswohnungen für Studenten und sonstige Haushalte in einer hochwertigen innerstädtischen Wohnform geschaffen werden. Daneben verbleibt auch ein Anteil gewerblicher Nutzung. Das Ergebnis des Wettbewerbs hat gezeigt, dass diese Ziele erreichbar sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 B – Nägelsbachstraße Süd – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan. Der Bebauungsplan wird extern bearbeitet durch das Planungsbüro Mess GbR aus Kaiserslautern, die den 3. Preis im Wettbewerb errungen hatten.

Die Kosten werden von der Vorhabenträgerin Erlanger Höfe GmbH & Co. KG getragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1649/3 - Gemarkung Erlangen -, Nägelsbachstraße, Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1651/6

- Gemarkung Erlangen -, Werner-von-Siemens-Straße und Güterbahnhofstraße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1649/3 - Gemarkung Erlangen -, Nägelsbachstraße, Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1651/6 - Gemarkung Erlangen -, Werner-von-Siemens-Straße und Güterbahnhofstraße ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1649/3 - Gemarkung Erlangen -, Nägelsbachstraße, Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 1651/6 - Gemarkung Erlangen -, Werner-von-Siemens-Straße und Güterbahnhofstraße ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung wird abgesehen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 18

611/048/2015

Bebauungsplan Nr. 464 der Stadt Erlangen - Am Klosterholz West - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Angesichts des in Erlangen vorherrschenden Mangels an Wohnraum wurde die Verwaltung mit Beschluss vom 11.11.2014 beauftragt, die im wirksamen FNP 2003 dargestellte Wohnbaufläche in Steudach Süd-West zu entwickeln.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Schaffung von Baurecht wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Das grundlegende planerische Ziel besteht in der ortsbildverträglichen Erweiterung des Siedlungsgebiets Steudachs unter Berücksichtigung des vorhandenen Bedarfs an unterschiedlichen Wohnformen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 739, 743, 744, 745/1, 746 und Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 741, 743/6, 745, 782, 783 der Gemarkung Kosbach. Die Fläche beträgt ca. 2,9 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als durchgrünte Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Eigentümergeinschaft

Mit Ausnahme eines städtischen Grundstücks befinden sich alle Flächen in privatem Eigentum. In mehreren vorangegangenen Informationsgesprächen konnte eine einheitliche Mitwirkungsbereitschaft aller privaten Grundstückseigentümer festgestellt werden. Auf dieser Grundlage wird eine Eigentümergeinschaft gegründet, welche sich rechtlich zu einer Gemeinschaft mit gesamtschuldnerischer Haftung zusammenschließt.

Dieses Vorgehen entspricht dem Grunde nach dem Vorgehen wie bei den Bebauungsplänen H 387 und E 381. Über eine Grundzustimmungserklärung wird im weiteren Verlauf sichergestellt, dass für die Stadt Erlangen aus der Entwicklung des Wohnbaulands keine finanziellen Belastungen entstehen. Die bauleitplanerischen Grundlagen werden von der Stadt erstellt, während die Erschließungsanlagen und die für die Bauleitplanung notwendigen Gutachten und Fachbeiträge von der Eigentümergemeinschaft finanziert werden.

e) Städtebauliche Ziele

Auf der geplanten Wohnbaufläche ist eine Neubebauung mit Eigenheimen in Form von Reihenhäusern, Doppelhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern sowie ein angemessener Anteil an Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die Beschlüsse des Stadtrats zur Sicherung von Wohnbauflächen für den geförderten Wohnungsbau vom 23.10.2014 bzw. 27.11.2014 sollen im Gebiet umgesetzt werden. Auf diese Weise kann auf die in Erlangen vorhandene Nachfrage in allen Teilbereichen des Wohnungsmarkts bedarfsgerecht reagiert und eine ausgewogene soziale Durchmischung gewährleistet werden. In ihrer städtebaulichen Maßstäblichkeit soll die Neubebauung im Kontext zur vorhandenen Bebauung stehen und sich in das vorhandene Ortsbild einfügen. Dichte und Wohnqualität sind dabei ins Gleichgewicht zu bringen. Besondere Bedeutung kommt einer abwechslungsreichen Ortsrandeingrünung zur angrenzenden Landschaft zu.

Im städtebaulichen Entwurf ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die durch die Schallemissionen der Bundesautobahn A 3 hervorgerufenen Grenzwertüberschreitungen bewältigt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll von Osten über die bestehende Straße Am Klosterholz erfolgen. Dadurch kann das Gebiet angemessen an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden, Belastungen bereits bestehender Wohngebiete durch Durchgangsverkehr minimiert und eine Orientierung zum Ortskern Steudachs gewährleistet werden.

Um ein qualitätsvolles realisierungsfähiges städtebauliches Konzept für die Entwicklung der Wohnbaufläche zu erhalten, wird auf Grundlage der genannten städtebaulichen Ziele eine Mehrfachbeauftragung von sieben Planungsbüros durchgeführt. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, für die Aufgabenstellung mehrere, voneinander unabhängige Konzepte vergleichen und die geeignetste Variante auswählen zu können. Der ausgewählte Entwurf wird im weiteren Verlauf Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Mehrfachbeauftragung wird von der Eigentümergemeinschaft finanziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 464 – Am Klosterholz West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 464 - Am Klosterholz West - für das Gebiet südwestlich des Steudacher Ortskerns, nordwestlich des Westfriedhofs, nördlich des Grundstücks Flst. Nr. 741 und östlich des Grundstücks Flst. Nr. 749 der Gemarkung Kosbach nach den Vorschriften des BauGB.

b) Weitere Verfahrensschritte

Durchführung einer Mehrfachbeauftragung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet südwestlich des Steudacher Ortskerns, nordwestlich des Westfriedhofs, nördlich des Grundstücks Flst. Nr. 741 und östlich des Grundstücks Flst. Nr. 749 der Gemarkung Kosbach ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Für das Gebiet südwestlich des Steudacher Ortskerns, nordwestlich des Westfriedhofs, nördlich des Grundstücks Flst. Nr. 741 und östlich des Grundstücks Flst. Nr. 749 der Gemarkung Kosbach ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 18.1

31/058/2015

Tag gegen Lärm am 29. April 2015;
Antrag der Erlanger Linken vom 22. März 2015 (Nr. 51/2015)

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Lärm ist sowohl ein Umwelt- wie auch ein Gesundheitsproblem. Im Vollzug wie auch in der Umweltbildung stellt Lärm seit langem einen wichtigen Tätigkeitsbereich dar, wobei Schülerinnen und Schüler wichtige Adressaten darstellen. Sie sollen nicht nur über die Zusammenhänge,

Ursachen und Auswirkungen aufgeklärt werden, sondern auch über die konkreten Möglichkeiten, präventiv die eigene Gesundheit wie auch die anderer Menschen zu schützen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Regelmäßig findet deshalb in der Staatlichen Berufsschule wie auch in den Erlanger Krankenpflegeschulen Unterricht zum Thema „Lärm“ statt.

Zum „Tag gegen Lärm“ („Noise Awareness Day“) am 29. April 2015 ist von Seiten des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen vorgesehen, die allgemeinbildenden Schulen in Erlangen in einem Rundschreiben über den Aktionstag zu informieren. Inhalte des Schreibens sind

- die Information über das Angebot der Deutschen Gesellschaft für Akustik, speziell auch über die Ausleihmöglichkeiten des „Lärmkoffers“, und
- das Angebot einer Unterrichtseinheit (eine Doppelstunde) zum Thema „Lärmbelastung und Lärmschutz“ durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag der Erlanger Linken vom 23. März 2015 (Nr. 51/2015) ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag der Erlanger Linken vom 23. März 2015 (Nr. 51/2015) ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 7 gegen 0

TOP 19

Anfragen

--

Sitzungsende

am 14. April 2015, 19:00 Uhr

Der Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der Schriftführer:

.....
Strobel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: